

1973

Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1973

Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 73	<b>Gesetz über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	1673
12. 11. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik .....	1675
	96-6-1	
19. 11. 73	Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge ..	1676
2. 11. 73	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung .....	1678
	2030-11-31	

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 60 .....	1679
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1679

## Gesetz über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 16. November 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates der ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung und ihren Mitgliedern, den mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie ihren privaten Hausangestellten Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen zu gewähren. Diese können bis zu dem Umfang gewährt werden, wie sie diplomatischen Missionen, deren Mitgliedern, ihren Familienangehörigen und privaten Hausangestellten nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, dem Gesetz vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. II S. 957), den Grunderwerbsteuergesetzen der Länder, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2209) und dem Versicherungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I

S. 539), zuletzt geändert durch das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), zustehen oder eingeräumt werden können. Die in Satz 1 bezeichneten Personen können, soweit sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind, von der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können den mit einer amtlichen Bescheinigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestatteten Kurieren Vorrechte und Befreiungen bis zu dem Umfang gewährt werden, wie sie diplomatischen Kurieren nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen zustehen oder eingeräumt werden können.

### § 2

Die in § 1 Satz 1 bezeichneten Personen sind, soweit sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind,

1. von der auf Bundesgesetzen beruhenden Verpflichtung, beim Grenzübertritt und beim Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein allgemeines amtliches Personaldokument zu besitzen und sich damit auszuweisen,

2. von den Meldepflichten nach den Meldegesetzen  
der Länder  
befreit.

## § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1  
und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes  
vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im

Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund  
dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land  
Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkün-  
dung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. November 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
E. Franke

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik**

**Vom 12. November 1973**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1056) wird nach dem Wort „Stuttgart“ das Wort „Saarbrücken-Ensheim“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

---

**Verordnung  
über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen  
für Motorfahrzeuge**

**Vom 19. November 1973**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3, des § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 17 Nr. 2 des Energiesicherungsgesetzes vom 9. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1585) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

Am 25. November sowie am 2., 9. und 16. Dezember 1973 dürfen Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb und motorgetriebene Luftfahrzeuge in der Zeit von 3.00 bis 3.00 Uhr des jeweils folgenden Tages nicht benutzt werden.

**§ 2**

(1) § 1 ist nicht anzuwenden, wenn die dort genannten Fahrzeuge

1. im Dienst der Behörden und Dienststellen im Bereich der inneren Sicherheit sowie von den in ihrem Auftrag tätigen Personen, im Dienst der Bundeswehr, der Streitkräfte der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages, der auf Grund dieses Vertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Bundesbahn, der Bundespost oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden,
2. im Zivilschutz einschließlich des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes oder regelmäßig bei Unglücksfällen, zur Krankenbeförderung, von Ärzten im Einsatz oder im Pannenhilfs- und Abschleppdienst verwendet werden,
3. von Helfern der Organisationen und Einrichtungen, die Aufgaben im Sinne der Nummer 2 wahrnehmen, für Fahrten zu und von deren Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen verwendet werden,
4. als sonstige Dienstfahrzeuge des Bundes, der Länder und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder in deren Auftrag verwendet werden,
5. von Diplomaten (rote Ausweise), Mitgliedern der Handelsvertretungen (weiße Sonderausweise), Mitgliedern von internationalen Organisationen (dunkelrote Sonderausweise), Berufskonsularbeamten oder Mitgliedern der Militärmissionen für dienstliche Fahrten verwendet werden,
6. als öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden,

7. zur Beförderung von Personen oder Gütern sowie zum Schleppen oder Bugsieren von Schiffen im Rahmen und für Zwecke eines Gewerbebetriebes oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden; das Sonntags-Fahrverbot des § 30 der Straßenverkehrsordnung und die hiervon erteilten Ausnahmen bleiben unberührt,
8. als Zug- und Arbeitsmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für betriebsbedingte Zwecke verwendet werden,
9. von Arbeitnehmern für Fahrten vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Arbeitsplatz und zurück sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit verwendet werden,
10. von Inhabern von Betrieben oder von freiberuflich Tätigen, die regelmäßig oder branchenüblich an Sonntagen tätig sind, vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts aus in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet werden,
11. von Schwerbeschädigten oder Schwerbehinderten, die wegen einer erheblichen Gehbehinderung auf die Benutzung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind, verwendet werden,
12. bei Reisen auf dem direkten Wege in die DDR oder nach Berlin (Ost) für die Fahrt vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zur Übergangsstelle oder bei Reisen aus der DDR und Berlin (Ost) von einer Übergangsstelle zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts verwendet werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 5 und 7 bis 12 hat der Führer oder ein anderer Benutzer des Fahrzeuges Polizeibeamten oder zuständigen Personen glaubhaft zu machen, daß die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 sind die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft zu machen, aus der sich Name und Anschrift des Arbeitnehmers sowie Ort, Zeit und Art der von ihm ausgeübten Tätigkeit ergeben. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 10 sind von dem Inhaber eines Betriebes die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, von dem freiberuflich Tätigen durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen berufsständischen Organisation glaubhaft zu machen.

## § 3

(1) Die Führer von Personenkraftwagen sowie von anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t dürfen auch unter günstigsten Umständen

- a) auf Autobahnen (Zeichen 330) nicht schneller als 100 km/h
- b) auf anderen Straßen nicht schneller als 80 km/h fahren.

(2) Sind durch Zeichen 274 höhere Geschwindigkeiten als nach Absatz 1 zugelassen oder werden solche durch Zeichen 380 empfohlen, so gelten diese Verkehrszeichen für die Dauer dieser Verordnung nicht. Gelten nach der Straßenverkehrsordnung oder nach deren Zeichen niedrigere Höchstgeschwindigkeiten (Zeichen 274) oder Richtgeschwindigkeiten (Zeichen 380) als nach Absatz 1, so sind diese zu beachten.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung unberührt und gelten entsprechend. Die in Absatz 1 und 2 genannten Zeichen sind die der Straßenverkehrsordnung.

## § 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein dort bezeichnetes Fahrzeug verwendet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine der Glaubhaftmachung dienende Erklärung nicht abgibt, oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 eine Bescheinigung auf Verlangen nicht vorlegt,

3. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort festgesetzte Höchstgeschwindigkeit überschreitet,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 14 des Energiesicherungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

## § 5

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 4 sind,

1. soweit Zuwiderhandlungen nach § 4 Nr. 1 und 2 bei der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs vom Bundesgrenzschutz oder der Zollverwaltung festgestellt werden, die Grenzschutzämter,
2. im übrigen die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes gilt.

## § 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Energiesicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 24. November 1973 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 6 Monaten außer Kraft.

Bonn, den 19. November 1973

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung der Beamten  
der Bundeswehrverwaltung**

Vom 2. November 1973

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713), geändert durch die Anordnung des Bundespräsidenten vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 288), wird angeordnet:

I.

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung vom 2. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 122), geändert durch die Anordnung vom 17. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1352), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I werden hinter den Worten „dem Präsidenten des Bundessprachenamtes“ die Worte „den Präsidenten der Hochschulen der Bundeswehr Hamburg und München,“ eingefügt.

II.

Diese Anordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 2. November 1973

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 60, ausgegeben am 20. November 1973**

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 73	<b>Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte</b> .....	1533

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
26. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2930/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	29. 10. 73 L 300/1
29. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2931/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 10. 73 L 301/1
29. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2932/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 10. 73 L 301/3
29. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2933/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 10. 73 L 301/5
29. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2934/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 10. 73 L 301/7
26. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2935/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	30. 10. 73 L 301/8
26. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2936/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	30. 10. 73 L 301/10
26. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2937/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	30. 10. 73 L 301/14
29. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2938/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 10. 73 L 301/18
26. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2939/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen und Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	30. 10. 73 L 301/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2940/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	30. 10. 73	L 301/23
29. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2941/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 10. 73	L 301/26
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2412/73 des Rates vom 24. Juli 1973 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten	31. 10. 73	L 302/1
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2944/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 10. 73	L 302/4
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2945/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 10. 73	L 302/6
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2946/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 10. 73	L 302/8
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2947/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 10. 73	L 302/10
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2948/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	31. 10. 73	L 302/11
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2949/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 10. 73	L 302/13
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2950/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 10. 73	L 302/19
29. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2951/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 10. 73	L 302/21
29. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2952/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 10. 73	L 302/24
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2953/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	31. 10. 73	L 302/26
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2954/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 10. 73	L 302/28
30. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2955/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 10. 73	L 302/32

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.